



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 03/2021 vom 29.01.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/21/02 - Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
C Bekanntmachungen anderer Stellen	4

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/21/02 -

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund des § 38 des Tiergesundheitsgesetzes und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches im Landkreis Diepholz gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab dem 01.02.2021, 00:00 Uhr, befristet bis zum 15.04.2021** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2021, 00:00 Uhr, in Kraft.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung. Seit Ende Oktober 2020 wurden in Deutschland mehr als 400 bestätigte Fälle des hochpathogenen Aviären Influenzavirus bei Wildvögeln, insbesondere in den Küstenregionen, jedoch auch in zahlreichen weiteren Bundesländern nachgewiesen. Es handelt sich um ein äußerst dynamisches überregionales Infektionsgeschehen in der Wildvogelpopulation, das auch andere europäische Staaten wie u.a. die Niederlande, Belgien und Polen betrifft.

Bereits Anfang November 2020 wurde der erste Ausbruch in einer Geflügelhaltung in Schleswig-Holstein verzeichnet. Diesem Geschehen folgten weitere Ausbrüche in Geflügelhaltungen, die sehr wahrscheinlich auf den Viruseintrag durch Wildvögel zurückgehen.

In 26 niedersächsischen Geflügelhaltungen wurde seit November 2020 das Virus nachgewiesen. Seit dem 21.12.2021 kam es zu mehreren Ausbrüchen in den umliegenden Landkreisen Cloppenburg (zuletzt am 23.01.2021) und Oldenburg (zuletzt am 20.01.2021). Des Weiteren wurden seit dem 01.11.2020 62 Ausbrüche von Geflügelpest bei Wildvögeln in Niedersachsen amtlich festgestellt.

Mit dem Fund einer positiv auf hochpathogenes Influenzavirus vom Subtyp H5N8 getesteten Kanadagans am 13. November 2020 erreichte das Infektionsgeschehen auch den Landkreis Diepholz, der sowohl ein frequentiertes Wildvogeldurchzugsgebiet ist als auch mit ca. 4,9 Millionen Stück gehaltenem Geflügel eine sehr hohe Wirtschaftsgeflügeldichte aufweist.

Mit der verfügten Aufstallungsanordnung für sämtliches gehaltenes Geflügel im Kreisgebiet wird der unbedingten Vermeidung des Kontaktes zwischen gehaltenem Geflügel und Wildvögeln Rechnung getragen.

Das Risiko der Ausbreitung der Aviären Influenza in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen wird seitens des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) aktuell noch immer als sehr hoch eingestuft.

Die Einträge des H5N8-Virus in neunzehn Putenmastbestände sowie einem Hähnchenmastbestand im Landkreis Cloppenburg sowie in drei Putenmastbestände im angrenzenden Landkreis Oldenburg zeigen, dass sich das Infektionsgeschehen weiter dynamisch entwickelt.

In seiner Risikoeinschätzung vom 07.01.2021 beschreibt das FLI für den in räumlicher Nähe befindlichen Landkreis Cloppenburg explizit ein hohes Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen den Geflügelhaltungen.

Das weiterhin bestehende Seuchengeschehen macht die Verlängerung der Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Kreisgebiet unabdingbar, da diese neben der Einhaltung der allgemeinen Biosicherheitsmaßnahmen die einzige wirksame Möglichkeit zur Vermeidung des Viruseintrags in Geflügelhaltungen darstellt.

Die Seuchenzüge der letzten Jahre und insbesondere das Seuchengeschehen 2016/2017 liefen in der hiesigen Region etwa Mitte April aus.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Im Kreisgebiet werden zurzeit ca. 4,9 Millionen Stück Geflügel gehalten. Der Landkreis Diepholz weist damit eine hohe Geflügeldichte auf. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Diepholz schnell und wirksam zu verhindern, sind für mich nicht ersichtlich.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Diepholz, 29.01.2021
Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung
Kleine

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- in der jeweils geltenden Fassung

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen